



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der Statkraft Windpark Rappenhagen GmbH & Co. KG, Derendorfer Allee 2a, 40476 Düsseldorf; Errichtung und Betrieb von 6 Windkraftanlagen (WKA) in der Gemeinde Wesertal;

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i.V.m. § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG wird folgende Genehmigung vom 07.07.2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 10.06.2024, eingegangen am 19.06.2024, aktualisiert am 27.09.2024, zuletzt ergänzt am 14.03.2025, wird der

Statkraft Windpark Rappenhagen GmbH & Co. KG
Derendorfer Allee 2a
40476 Düsseldorf

vertreten durch Herrn Claus Urbanke und Herrn Stefan-Jörg Göbel als zur Geschäftsführung Berechtigten

nach § 4 i. V. m. § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, **6 Windkraftanlagen** (WKA, gleichbedeutend mit Windenergieanlagen WEA) in der Gemarkung Oberförsterei Oedelsheim der **Gemeinde Wesertal** an nachfolgenden Standorten des Vorranggebietes KS 07 gemäß Teilregionalplan Energie Nordhessen inkl. Nebeneinrichtungen zu errichten und zu betreiben:

- WKA 1: Gemarkung Oberförsterei Oedelsheim, Flur 2, Flurstück 1/3
- WKA 2: Gemarkung Oberförsterei Oedelsheim, Flur 2, Flurstück 1/3
- WKA 3: Gemarkung Oberförsterei Oedelsheim, Flur 2, Flurstück 1/3
- WKA 4: Gemarkung Oberförsterei Oedelsheim, Flur 2, Flurstück 2/1
- WKA 5: Gemarkung Oberförsterei Oedelsheim, Flur 2, Flurstück 2/1
- WKA 6: Gemarkung Oberförsterei Oedelsheim, Flur 2, Flurstück 2/1 und 1/3

ETRS89/UTM32 –Koordinaten (Rechtswert/Hochwert):

WKA 1	R = 542.469,8	H = 5.717.448,4
WKA 2	R = 542.558,7	H = 5.717.105,4
WKA 3	R = 542.776,4	H = 5.716.704,8
WKA 4	R = 542.809,7	H = 5.716.346,6
WKA 5	R = 543.099,3	H = 5.716.082,9
WKA 6	R = 542.998,8	H = 5.717.190,6

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb von 6 Windkraftanlagen (WKA) des Typs V172-6.8 MW Vestas mit je 6,8 MW Nennleistung, 175 m Nabenhöhe, 172 m Rotordurchmesser und 261 m Gesamthöhe, einschließlich Kranstellplätze, Montage- und Lagerflächen auf den Anlagengrundstücken wie in Kapitel 5.9 der Antragsunterlagen, Lageplan im Maßstab 1:6000, als Anlagenflächen dargestellt.

Der Bau bzw. Ausbau von Zuwegungen und sonstigen Eingriffsflächen, im Landschaftspflegerischen Begleitplan, Kapitel 19.2.6, Karte 2.1, nachrichtlich dargestellt als „im Annex-Verfahren beantragte Eingriffsflächen“ sowie die Kabeltrasse sind in dieser Genehmigung nicht eingeschlossen.

Das von der Gemeinde Wesertal rechtswidrig versagte Einvernehmen wird nach § 36 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) ersetzt.

Für das Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens wird die sofortige Vollziehung des Bescheides nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Diese Genehmigung wird für einen Zeitraum von 35 Jahren nach Erteilung der Genehmigung befristet. Als Stichtag gilt das Datum des Genehmigungsbescheides. Auf Antrag kann die Genehmigung für die jeweilige Anlage über die Befristung hinaus verlängert werden.

Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden als in den vorgelegten und im Abschnitt III. genannten Unterlagen beschrieben, soweit

im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten letztere.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Fachgerichtszentrum
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel**

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung zu stellen und zu begründen.

Soweit die Klage nur gegen die hiermit getroffene Kostenentscheidung gerichtet wird, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Verwaltungsgericht zu erheben:

**Verwaltungsgericht Kassel
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel“**

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen von **Dienstag, 29.07.2025** (erster Tag) bis **Montag, 11.08.2025** (letzter Tag) auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann von dort wie folgt abgerufen werden:

Homepage des Regierungspräsidiums Kassel (www.rp-kassel.de) unter „Themen A-Z“ → „Öffentliche Bekanntmachungen“.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden (mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr) an folgende Telefonnummer: 0561-106-4747 oder an folgende E-Mail-Adresse: immissionsschutzks@rpks.hessen.de.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 11.09.2025.

Kassel, 15.07.2024

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung III – Umweltschutz –
RPKS- 33.1-53e 0228/1-2024/1